

**1431** 6. Für die **Vertretung** des Angeklagten/Betroffenen durch den Verteidiger gelten die **allgemeinen Grundsätze**, die zu den §§ 234, 411 Abs. 2 entwickelt sind. Es kann insoweit auf → *Verteidiger, Vertretung des Angeklagten*, Rdn 3905, verwiesen werden.

**Siehe auch:** → *Beweisantragsrecht, Allgemeines*, Rdn 1224, m.w.N.; → *Beweisantrag, Zurücknahme*, Rdn 1242.

## 1432 Beweiswürdigung, Allgemeines

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Das Gericht ist in seiner Beweiswürdigung frei und entscheidet nach seiner persönlichen Überzeugung.
2. Die Beweiswürdigung ist fehlerhaft, wenn sie widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt.
3. Aus dem Schweigen des Angeklagten dürfen keinerlei nachteilige Schlüsse gezogen werden.

**1433** **Literaturhinweise:** **Brause**, Zur Beweiswürdigungsproblematik in Freispruchfällen, NStZ 2010, 329; **Franke**, Die Beweiswürdigung in der Revision – insbesondere zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz zur Fahrlässigkeit, StraFo 2016, 269; **Maier**, Aussage gegen Aussage, NStZ 2005, 246; **Miebach**, Die freie richterliche Beweiswürdigung in der neueren Rechtsprechung des BGH, NStZ 2020, 72; 2021, 403; 2022, 725; **Mosbacher**, Die Abgrenzung von Verfahrens- und Sachrüge in der erweiterten Revision, StraFo 2021, 312; **H. Schneider**, Zur strafprozessualen Verwertbarkeit des Schweigens von Beschuldigten – Besonderer Teil, NStZ 2017, 126; s.a. die Hinweise bei → *Revision, Begründung, Sachrüge*, Rdn 2805.

**1434** **1.a)** Der **Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung** ist zentral für die Beweisaufnahme in der HV. Die Würdigung der Beweise i.S.d. § 261 ist eine **ureigene Aufgabe** des **Tatrichters** und eine einfachgesetzliche Ausprägung des Art. 97 GG (Unabhängigkeit der Richter). Grds. gibt es also keine gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. die Bindung an gesetzliche Beweisregeln, die vorgeben, welche Wirkung ein Beweis hat oder ab wann eine Tatsache als bewiesen gilt. Das Gericht entscheidet die Schuldfrage des Angeklagten allein – nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit – nach seiner **persönlichen Überzeugung** (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 261 Rn 11). Im Kern steht die Gewissheit von objektiven und subjektiven Umständen der Tat, von der das Tatgericht überzeugt sein muss (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 261 Rn 3; *Miebach* NStZ 2020, 72; 2021, 411).

**1435** **b)** Eine Schranke findet die freie Beweiswürdigung lediglich in **Erfahrungssätzen** und **Denkgesetzen** (*Miebach* NStZ 2021, 411). Denkgesetze – oder auch die Regeln der Logik – beanspruchen eine klare und folgerichtige Beweisführung (*KK/Ott* § 261 Rn 51). Hierunter fallen z.B. zirkelschlussartige Argumentationen. Es braucht eine **klare, lückenlose** und **widerspruchsfreie** Argumentation des Gerichts (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 261 Rn 2a). Auch zählen zu den Regeln der Logik Rechenfehler und Begriffsverwechslungen (*KK/Ott* § 261 Rn 51.)

**1436** **c)** Eine weitere Einschränkung der freien richterlichen Beweiswürdigung findet durch die sog. **Erfahrungssätze** statt. Dies sind „Einsichten und Regeln“, die aus bestimmten Erfahrungen herrühren. Dies können allgemeine Lebenserfahrungen, **wissenschaftliche Erkenntnisse** oder auch **empirische Befunde** sein (*KK/Ott* § 261 Rn 52, auch BGHSt 6, 70 – z.B. der Vaterschaftstest als Bindung an wissenschaftliche Erkenntnisse). Sie dürfen aber keine Ausnahme zulassen und eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zum Inhalt haben (BGH NStZ-RR 2023, 185). Möchte das Tatgericht von wissenschaftlichen Erkenntnissen abweichend entscheiden, muss es dies ausführlich begründen und zusätzlich anhand von anerkannten fachwissenschaftlichen Quellen belegen (*KK/Ott* § 261 Rn 53), da gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen grds. eine **unbedingte Beweiskraft** zukommt. Anders verhält es sich mit Erfahrungssätzen, die nicht auf wissenschaftlich fundierte Wahrscheinlichkeiten zurückzuführen

sind. Diese entfalten keine Allgemeingültigkeit und deren Beweiswert ist als gewöhnlich einzustufen (KK/Ott § 261 Rn 54).

2. Die Beweiswürdigung setzt denklogisch ein **Beweismittel** voraus. Die Regeln der Beweisaufnahme sind in § 244 normiert. Hieraus leitet sich der **numerus clausus** der Beweismittel ab. Im Strengbeweisverfahren kennt die StPO grundsätzlich vier Beweismittel: den Zeugen, den Sachverständigen, die Inaugenscheinnahme und die Urkunde (a. Rdn 1440 ff.) Ob die Einlassung des Beschuldigten auch ein Beweismittel im Sinne der o.g. darstellt, ist umstritten. Zumindest bedarf es jedoch der Würdigung der Einlassung des Angeklagten – ebenso wie der Würdigung seines strafrechtlich relevanten Verhaltens bis zum Zeitpunkt der HV (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 261 Rn 6a; → *Beweisantrag, Allgemeines*, Rdn 1091; → *Beweisantrag, Ablehnungsgründe*, Rdn 1048; → *Beweisermittlungsantrag*, Rdn 1262).

1437

3.a) Die **Beweisaufnahme** ist das **Kernstück** der HV und dient der Wahrheitsfindung. Das Gericht ist aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes von Amts wegen dazu verpflichtet die Wahrheit zu erforschen. Bereits aus § 261 lässt sich herleiten, dass es nicht immer einer Beweisaufnahme bedarf, vielmehr kann zur Verurteilung des Angeklagten auch sein in der Hauptverhandlung gemachtes Geständnis ausreichen, dieses ginge einer etwaigen Beweisaufnahme voraus (LR-Becker § 244 Rn 4, 9). Kommt es jedoch zur Beweisaufnahme wird zwischen der Beweisaufnahme im engeren und im weiteren Sinne unterschieden. Bei der Beweisaufnahme im weiteren Sinn handelt es sich um alle Handlungen, die das Gericht im Zuge der Hauptverhandlung vornimmt, um sich von dem entscheidungserheblichen Lebenssachverhalt zu überzeugen. Die Beweisaufnahme im engeren Sinn meint die Erforschung der Tatsachen, die maßgeblich für die Entscheidung des Schuld- und Rechtsfolgenausspruches sind und die nur nach den Regeln der §§ 244 ff. im Zuge des Strengbeweisverfahrens erhoben werden können (LR-Becker § 244 Rn 3).

1438

b) Der **Strafprozess** hat die **Ermittlung des wahren Sachverhalts** als **zentrale Aufgabe** zum Ziel (§ 244 Abs. 2). Diese Wahrheitsfindung ist jedoch auf die Rekonstruktion mit Hilfe der Mittel, die die StPO zur Hand gibt, zu bewältigen. Da die „absolute Wahrheit“ kaum rekonstruierbar sein wird, ist es Aufgabe des Tatgerichts sich der Wahrheit anzunähern, dieser Gedanke folgt aus § 244 Abs. 2.

1439

aa) Was Gegenstand der Aufklärung ist, ergibt sich aus der Anklage. Aus der Systematik der §§ 244, 261 lassen sich zwei Beweisverfahren herleiten: das **Streng-** und das → **Freibeweisverfahren**, Rdn 1997). Geht es um die Feststellung von Tatsachen, die relevant für die Schuldfrage oder die Rechtsfolge sind, bedarf es der strengen Einhaltung bestimmter Formen, um Beweise in die HV einzubringen (**Strengbeweisverfahren**) – hier können als Beweismittel nur die eingesetzt werden, die die StPO kennt (Rdn 1437). (*Eisenberg*, Rn 35).

1440

bb) Im Umkehrschluss hierzu ergibt sich, dass das Gericht in allen anderen Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen, andere zugängliche Erkenntnisquellen nutzen und im Zuge des → **Freibeweisverfahrens**, Rdn 1997, in die HV einführen kann. Insbesondere kann das Freibeweisverfahren dazu dienen, Prozessvoraussetzungen, Daten, die mit einer Person im Zusammenhang stehen, Rechtzeitigkeit des Strafantrags, Verhandlungsunfähigkeit o.Ä. zu ermitteln – solange diese nicht die Schuld oder Rechtsfolge betreffen (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 244 Rn 7; *Eisenberg* Rn 38). Sind Tatsachen sowohl für prozessuale Fragen als auch für die Schuld oder Rechtsfolge relevant, so muss das Strengbeweisverfahren herangezogen werden, da die Regeln der §§ 244, 261 ansonsten unterlaufen würden.

1441

c) Bei dem in **dubio-Grundsatz** handelt es sich um keine Beweisregel. Folglich gibt er nicht vor wie die richterliche Überzeugung zustande kommen soll, sondern stellt eine Entscheidungsregel dar (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 261 Rn 26). Hieraus folgt, dass „in dubio pro reo“ nur nach abschließender Beweiswürdigung angewendet werden kann, und zwar nur dann, wenn das Tatgericht alle Mittel zur Klärung der in Frage stehenden Tatsachen ausgeschöpft hat. (LR-Sander § 261 Rn 182). Soweit es sich um die Auslegung eines Gesetzes handelt, findet der in dubio-Grundsatz keine Anwendung. (*Eisenberg*, Rn 119). Letztlich führt „in dubio pro reo“ dann zum Freispruch, wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Sachverhalt alternativ zugetragen hat und dies jede Strafbarkeit entfallen ließe (LR-Sander § 261 Rn 213). Dabei darf das Gericht bei der Überzeugungsbildung

1442

Zweifeln keinen Raum geben, die lediglich auf einer abstrakt-theoretischen Möglichkeit gründen (BGH, Urt. v. 26.10.2023 – 4 StR 73/23).

**1443** **4.a)** Nach § 261 muss das Gericht **allein** aus der **HV** seine **volle Überzeugung** schöpfen, vom Aufruf zur Sache (→ *Gang der Hauptverhandlung, Aufruf der Sache*, Rdn 2013) bis einschließlich zum → *letzten Wort des Angeklagten*, Rdn 2284, – nicht jedoch das Verhalten nach → *Urteilsverkündung*, Rdn 3315, (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 261 Rn 5; *LR-Sander* § 261 Rn 16). Dies hat zur Folge, dass nur solche Tatsachen verwertet werden können, die in **ordnungsgemäßer Verfahrensweise** in den Strafprozess eingeführt wurden, dies schließt insbesondere Erkenntnisse aus dem Vor- oder Zwischenverfahren aus, soweit sie nicht Grundlage der Beweisaufnahme wurden (*LR-Sander* § 261 Rn 16; *Miebach* NStZ 2021, 402). Aber auch Erkenntnisse aus anderen oder vorherigen HV dürfen nicht ohne Weiteres zum Inhalt der Entscheidung gemacht werden.

**1444** **b)** Bereits aus dem verfassungsrechtlich verankertem „nemo tenetur se ipsum accusare- Grundsatz“ folgt, dass der Angeklagte bei seiner eigenen Überführung nicht mitzuwirken braucht. Die einfachgesetzliche Ausprägung der **Selbstbelastungsfreiheit** findet sich vor allem in den §§ 136 Abs. 1 S. 2, 243 Abs. 5 S. 1 wieder (→ *Vernehmung des Angeklagten zur Sache*, Rdn 3751; → *Vorbereitung der Hauptverhandlung*, Rdn 4046). Hieraus folgt auch der Schluss, dass ein Angeklagter vor Gericht die Einlassung verweigern und ihm dies nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden kann. Auch dürfen keine Schlüsse daraus gezogen werden, dass der Angeklagte keine entlastenden Beweisanträge stellt (*LR-Sander* § 261 Rn 79) oder sich sonst nicht mit den ihm gegebenen Mitteln wehrt (BGH NStZ-RR 2020, 258; *Miebach* NStZ 2021, 403). Nonverbales Verhalten des schweigenden Angeklagten darf nur dann verwertet werden, wenn es in seiner Äußerungsform eindeutig und erheblich ist (BGH NStZ 2021, 318). Ob und inwieweit vorher getätigte Aussagen des Angeklagten in die HV eingeführt werden können, hängt davon ab, ob es ein BVV für eine vorher getätigte Aussage gibt (→ *Verlesung von Protokollen, Allgemeines*, Rdn 3586, m.w.N.).

**Siehe auch:** → *Beweisantragsrecht, Allgemeines*, Rdn 1224, m.w.N. → *Beweiswürdigung, Aussage gegen Aussage*, Rdn 1445; → *Freibeweisverfahren*, Rdn 1997; → *Revision, Begründung, Sachrüge*, Rdn 1432 m.w.N.

## 1445 Beweiswürdigung, Aussage gegen Aussage

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Aussage gegen Aussage steht nur dann, wenn keine weiteren, unmittelbar tatbezogenen Beweismittel vorliegen außer der Aussage des einzigen Belastungszeugen. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte schweigt.
2. Die Aussagegenese, also die Aufklärung der Aussageentstehung und -entwicklung ist bei einer Aussage gegen Aussage Konstellation in der Regel erforderlich.
3. Die Bewertung der Aussagefähigkeit bezieht sich auf die Fähigkeit der Person, einen spezifischen Sachverhalt korrekt wahrzunehmen.
4. Die HV bedarf gründlicher Vorbereitung im Hinblick auf die Bewertung der Aussagekonstanz des Zeugen.
5. Die Strafmaßverteidigung erfordert Aktivitäten der Verteidigung schon lange vor der HV. Mit dem Mandanten muss frühzeitig eine Einlassung erarbeitet werden.
6. Die Beweiswürdigung kann mit der Revision angegriffen werden, wenn sie widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist.

**1446** **Literaturhinweise:** **Baumhöfener**, Akteneinsicht des Nebenklägers – Gefährdung des Untersuchungszwecks bei der Konstellation Aussage-gegen-Aussage, NStZ 2014, 135; **Baumhöfener/Daber/Wenske**, Die Aktenkenntnis des Verletzten in der Kon-